

Ausfertigung

VG 19 L 156.10



Eingegangen

29. Juli 2010

RA Gräbner

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin Dr. Pätzold
als Einzelrichterin

am 27. Juli 2010 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 26. Mai 2010 gegen den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde – vom 22. April 2010 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,-€ festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vom Antragsgegner im Klageverfahren VG 19 K 155.10 die Erteilung einer durch Bescheid vom 22. April 2010 versagten Aufenthaltserlaubnis. Im vorliegenden Verfahren begehrt er einstweiligen Rechtsschutz bis zur Entscheidung im Klageverfahren.

Der in Deutschland lebende Antragsteller ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen Angaben zufolge am 26. Dezember 2007 mit einem falschen Pass und ohne geltendes Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und lernte hier die deutsche Staatsangehörige [REDACTED] kennen.

Frau [REDACTED] empfing am 21. April 2009 einen Sohn. Im Juli 2009 erkannte der Antragsteller vor einem Notar die Vaterschaft für dieses Kind an und gab gemeinsam mit Frau [REDACTED] eine Sorgerechtserklärung ab. Im September 2009 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Ausländerbehörde führte im Januar 2010 eine getrennte Befragung des Antragstellers und der Frau [REDACTED] und im Februar 2010 eine Hausermittlung bei Frau [REDACTED] durch. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Ermittlung wird auf Bl. 100 ff. der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners verwiesen.

Mit Bescheid vom 22. April 2010 versagte der Antragsgegner die begehrte Aufenthaltserlaubnis, forderte den Antragsteller zugleich zur Ausreise bis zum 27. Mai 2010 auf und drohte für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise die Abschiebung an. Im Bescheid verwies er darauf, der Antragsteller sei nicht mit dem im Sinne von § 5 AufenthG erforderlichen Visum und Pass eingereist und das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Einreisevorschriften wiege im konkreten Fall trotz des Kindes schwerer als das Interesse des Antragstellers am Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Eine über eine bloße Begegnungsgemeinschaft hinausgehende, schutzwürdige Beziehung zu dem Kind bestünde nicht.

Dagegen wendet sich der Antragsteller. Zur Begründung trägt er vor, die Beziehung zu seinem Sohn gehe über eine Begegnungsgemeinschaft hinaus. Daneben könne

der Bescheid schon deshalb keinen Bestand haben, weil er nach der Befragung im Januar 2010 nicht zur beabsichtigten Ablehnung seines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angehört worden sei.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er vertieft seine bereits im Bescheid vom 22. April 2010 abgegebene Begründung und teilt weiter mit, gegen den Antragsteller bestehe der dringende Tatverdacht des Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; er befände sich daher derzeit in Untersuchungshaft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners (1 Hefter) Bezug genommen; diese haben vorgelegen und sind Grundlage der Entscheidungsfindung gewesen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 27. Juli 2010 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen (§ 6 Abs. 1 VwGO).

II.

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag hat in der Sache Erfolg.

Der Frage, ob gerichtlicher einstweiliger Rechtsschutz schon deshalb zu gewähren war, weil der Antragsgegner, den Ausführungen des Antragstellers zufolge, einer bestehenden Anhörungspflicht nicht nachgekommen sei, braucht vorliegend nicht nachgegangen zu werden, denn der Antrag hat bereits aus anderen Gründen Erfolg.

Bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung erweisen sich die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise bis zum 27. Mai 2010 im Ergebnis weder als offensichtlich rechtmäßig noch als offensichtlich rechtswidrig. Lassen sich aber die Erfolgsaussichten im vorläufigen Rechtsschutzverfahren aufgrund der verfahrensformbedingt eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten nicht abschließend positiv beurteilen, so ist für eine Anordnung der kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 4 Abs. 1 AGVwGO) ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung einer Klage nur Raum, wenn die überschlägige Rechtskontrolle zumindest gewichtige Zweifel an der Unbedenklichkeit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis und der Abschiebungsandrohung ergibt (vgl. zum einstweiligen Rechtsschutz des Nachbarn im Baurecht OVG Saarland, Beschluss vom 19. Oktober 2008 - 2 B 347/08 - zitiert nach Juris). So verhält es sich hier.

Als Rechtsgrundlage für das Begehren des Antragstellers kommt § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG in Betracht.

Dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist zur Ausübung der Personensorge im Bundesgebiet unter den in §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG geregelten Voraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn zudem die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen.

Der nigerianische Antragsteller ist aufgrund der vor einem Notar abgegebenen Vaterschaftsanerkennung, der die deutsche Mutter Frau [REDACTED] zugestimmt hat, gemäß §§ 1592 Nr. 2, 1594, 1595 Abs. 1, 1597 Abs. 1 BGB der Vater des Kindes. Das Kind ist ledig, besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 StAG) und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Der Antragsteller lebt zwar nicht mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft, ist aber personensorgeberechtigt, denn er hat gemeinsam mit der Mutter vor einem Notar die Sorgeerklärung abgegeben (§§ 1626a Abs.1 Nr. 1, 1626c Abs. 1, 1626d BGB). Das formale Bestehen des Sorgerechts genügt indes nicht den Voraussetzungen des § 28 AufenthG, denn die Aufenthaltserlaubnis wird gerade zur Ausübung der Personensorge erteilt. Daher muss sie für die Ausübung der Personensorge erforderlich sein und der Antragsteller muss von seinem Sorgerecht Gebrauch machen.

Vorliegend verneint der Antragsgegner das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Gleichwohl bestehen nach Auffassung des Gerichts ernstliche Zweifel an der darin zum Ausdruck gekommenen Bewertung, wonach eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem Antragsteller und seinem Kind nicht besteht.

Für die Beantwortung der Frage, ob vorliegend eine aufenthaltsrechtlich schützenswerte Beziehung zwischen Vater und Sohn besteht, ist nicht das abstrakte Bestehen des Sorgerechts, sondern seine tatsächliche Ausübung entscheidend. Dies erfordert eine Bewertung der Beziehungen zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn. Dabei ist unter Betrachtung des Einzelfalls zu würdigen, ob eine dem Schutzzweck des Art. 6 GG entsprechende Eltern-Kind-Gemeinschaft vorliegt. Eine solche lässt sich nicht nur durch objektiv messbare und bestimmbare Mindestkriterien für die Annahme aufenthaltsrechtlich schützenswerter Betreuungsleistungen bestimmen. Die Ausgestaltung der Elternverantwortung wird darüber hinaus auch durch die geistige und emotionale Auseinandersetzung geprägt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 -, zitiert nach Juris).

Wenn - wie hier - keine häusliche Gemeinschaft besteht, können entsprechende Anhaltspunkte für die erforderliche Erziehungsgemeinschaft zwischen einem Vater und seinem Kind etwa in intensiven Kontakten, gemeinsam verbrachten Ferien, der Übernahme eines nicht unerheblichen Anteils an der Betreuung und der Erziehung des Kindes oder in sonstigen vergleichbaren Beistandsleistungen liegen, die geeignet sind, das Fehlen eines gemeinsamen Lebensmittelpunktes weitgehend auszugleichen, wobei sich die Anforderungen an die Intensität der Kontakte nach den Besonderheiten des Einzelfalls beurteilen (OVG Nordrhein-W., Beschluss vom 12. Dezember 2005 - 18 B 1592/05 - zitiert nach Juris, Rn. 5). Zu berücksichtigen ist, dass das Kind gemäß § 1684 Abs. 1 BGB ein eigenes Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat; jeder Elternteil ist seinerseits zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Auch wenn sich hieraus allein noch keine veränderte aufenthaltsrechtliche Beurteilung ergeben mag, so ist mit Blick auf das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil auch auf seine Sicht abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung es zu seinem Wohl angewiesen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2003 - 1 C 13.02 -, zitiert nach Juris). Dem gegenüber soll die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis und die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen jedenfalls dann unbedenklich sein, wenn keine Lebensverhältnisse bestehen, die einen über die Aufrechterhaltung einer Begegnungsgemeinschaft hinausgehenden familienrechtlichen Schutz angezeigt erscheinen lassen (OVG Nordrhein-W., Beschluss vom 12. Dezember 2005 - 18 B 1592/05 - zitiert nach Juris, Rn. 8).

Gemessen an diesen Grundsätzen erscheinen die Erfolgsaussichten der Klage bei hier nur möglicher summarischer Prüfung zumindest offen.

Das Ergebnis der Hausermittlung genügt vorliegend nicht als Nachweis einer fehlenden schützenswerten Beziehung zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn. Abgesehen davon, dass der Antragsteller nicht behauptet, mit der Mutter und seinem Sohn in der Wohnung zusammenzuleben, ist die Befragung eines einzelnen Nachbarn nicht geeignet, um Aussagen über die von Frau [REDACTED] und dem Antragsteller behaupteten Besuche des Antragstellers bei seinem Sohn zu treffen.

Auch das Ergebnis der getrennten Befragung des Antragstellers und der Frau [REDACTED] führt bei der vorliegenden summarischen Prüfung nicht zu dem eindeutigen Ergebnis, eine schützenswerte Beziehung zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn läge nicht vor. Zwar weichen die Aussagen der Befragten teilweise erheblich voneinander ab, daraus kann vorliegend aber noch nicht der Schluss einer schützenswerten Beziehung zwischen Vater und Sohn geschlossen werden. So kann beispielsweise das Fehlen eines Schlüssels des Antragstellers für die Wohnung der Frau [REDACTED] tatsächlich durch Hindernisse bei der Anfertigung eines weiteren Schlüssels begründet sein. Auch der Wunsch der Mutter, ihr Kind nicht ganztägig dem Vater zur Betreuung zu überlassen, dürfte noch nicht das Fehlen einer schützenswerten Vater-Sohn-Beziehung begründen. Diese Situation dürfte vielmehr auch in Familien anzutreffen sein, in denen Eltern miteinander verheiratet sind und zusammenleben. Andererseits begründet der Umstand, dass der Antragsteller die Wohnanschrift seines Sohnes von einem Zettel ablesen muss, gewichtige Zweifel an den vorgetragenen regelmäßigen Besuchen. Zu berücksichtigen ist aber wiederum auch, dass Frau [REDACTED] regelmäßige Kontakte zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn, teilweise Übernachtungen des Antragstellers in der Wohnung ebenso bestätigt wie seine Unterstützung in Alltagssituationen, wie beispielsweise bei Einkäufen.

Zusammenfassend geht das Gericht nach Aktenlage davon aus, dass zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn jedenfalls bisher ein Umgang stattfand. Wie sich das Umgangsrecht konkret darstellt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Hierzu wird es erforderlich sein, zumindest die Kindesmutter anzuhören. Nachdem das Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, dass jeweils im konkreten Einzelfall unter Beachtung der Eltern-Kind-Beziehung und auch des Kindeswohls zu überprü-

fen ist, ob von einer familiären Lebensgemeinschaft gesprochen werden kann, wird dies im Rahmen des Hauptsacheverfahrens aufzuklären sein.

Damit hat der Antragsteller möglicherweise einen Anspruch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG. Die Klärung der Frage, ob der Erteilung die Regelversagungsgründe des § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG entgegenstehen, muss ebenfalls dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Auch hier kommt es entscheidend auf die familiären Bindungen des Antragstellers an. Insoweit ist jeweils im Einzelfall und unter Beachtung der Schutzwirkung des Art. 6 GG zu prüfen, ob ein Abweichen von der Regel gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 2, 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG geboten ist.

Die Interessenabwägung spricht zugunsten des Antragstellers. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sein Sohn erst 15 Monate alt ist und die Aufrechterhaltung des regelmäßigen Kontaktes mittels Telefon oder Briefen derzeit praktisch nicht möglich ist, überwiegt das private Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter im Bundesgebiet bleiben zu dürfen, das öffentliche Interesse an der sofortigen Aufenthaltsbeendigung. Etwas anderes folgt im konkreten Fall auch nicht aus dem bisher bestehenden dringenden Tatverdacht gegen den Antragsteller wegen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Der Ausgang des Strafverfahrens bleibt insoweit abzuwarten.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bezüglich der Abschiebungsandrohung ist begründet, da durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Versagung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis die Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht vollziehbar ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht geht nach den Ziffern 1.5, 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, Anh § 164) für den vorliegenden Fall von der Hälfte des Auffangstreitwertes aus.

Rechtsmittelbelehrung

12.8.2012
13.8.2012
14.8.2012

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (und Beordnung eines Rechtsanwaltes) ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer

Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Pätzold

Pä/Sto.



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle